

# RS OGH 1989/6/14 9ObS8/89, 9ObA1032/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1989

## Norm

AngG §29 Abs1 II4

AngG §29 Abs1 II6

AngG §34

UrlG §9

## Rechtssatz

Ein aus § 29 Abs 1 AngG abgeleiteter Anspruch auf Urlaubsentschädigung für den während der fiktiven Kündigungsfrist entstandenen Urlaubsanspruch unterliegt der Präklusivfrist des § 34 AngG, die aber nur bezüglich der bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses fälligen Ansprüche mit diesem Zeitpunkt beginnt (Judikat 49). Darüber hinaus wird dieser Anspruch gemäß § 29 Abs 2 AngG, soweit er in den Zeitraum der ersten drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällt, sofort fällig.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 8/89

Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObS 8/89

- 9 ObA 1032/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 9 ObA 1032/93

Ähnlich; nur: Ein aus § 29 Abs 1 AngG abgeleiteter Anspruch auf Urlaubsentschädigung für den während der

fiktiven Kündigungsfrist entstandenen Urlaubsanspruch unterliegt der Präklusivfrist des § 34 AngG. (T1) Beisatz:

Hier: Urlaubsabfindung und aliquote Sonderzahlungen ausschließlich für die nach Auflösung des

Dienstverhältnisses laufende fiktive Kündigungsfrist. (T2)

## Schlagworte

SW: vorzeitige Auflösung, Entschädigung, Schadenersatz, Ersatzpflicht, Ersatzanspruch, Angestellte, Fallfrist, Frist, Ausschlußfrist, Geltendmachung, Ende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028710

## Dokumentnummer

JJR\_19890614\_OGH0002\_009OBS00008\_8900000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)